Satzung

Tierschutzverein Leutkirch und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins:

Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Leutkirch und Umgebung. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die Stadt Leutkirch im Allgäu und deren Umgebung. Der Sitz des Vereins in Leutkirch im Allgäu.

Der Verein pflegt und fördert den Tierschutzgedanken und arbeitet für das Wohlergehen der Tiere und deren Schutz, zur Verhütung von Tierquälereien. Diese Tätigkeit erstreckt sich nicht nur auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der Tiere in der freien Wildbahn zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

Insbesondere stellt er sich zur Aufgabe, der Jugend frühzeitig die Liebe und Freundschaft zum Tier zu lehren und den Abscheu vor jeglicher Tierquälerei zu fördern.

Zu diesem Zweckpflegt der Verein enge Zusammenarbeit mit der Erzieherschaft der Schule und Elternhaus. Der Verein steht allen Tierhaltern mit Rat und Tat und sinnvoller Aufklärung über Tierhaltung und Tierpflege zur Seite.

§ 2 Gemeinnützigkeit:

Der Verein wirkt ausschließlich gemeinnützig und arbeitet kulturell im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Etwaige Überschüsse aus den Einnahmen an Beiträgen und Veranstaltungen des Vereins dürfen nur im Sinne dieser Satzung für Tierschutzaufgaben verwendet werden.

§ 3 <u>Mitgliedschaft:</u>

Alle Tierhalter und Tierfreunde, die unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrecht sind, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Mitgliedschaft erwerben.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche können ab dem 10. Lebensjahr die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe erwerben.

Voraussetzung hierzu ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Auftritt
- durch Ausschluss
- durch Tod.

Der freiwillige Austritt muß spätestens vor Beginn des 4. Quartals des Geschäftsjahres, also zum Jahresschluss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Gesamtvorstand unter Hinzuziehung des Ausschusses verfügt werden. Den Ausschluss verwirkt ein Mitglied, wenn es gegen die Grundsätze des Tierschutzes verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder Unfrieden im Verein herbeiführt. Der Ausschluss erfolgt auch, wenn die Beitragszahlung verweigert wird.

§ 4 Beitragszahlung:

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die freiwillige Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages, den die Jahreshauptversammlung jährlich beschließt. Der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag ist der Mindestbeitrag. Dem Mitglied ist es freigestellt, einen höheren Beitrag zu zahlen.

Juristische Personen zahlen einen Mindest-Jahresbeitrag von DM 30,00.

Die Zahlung des Beitrages muß innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres erfolgt sein. Einzelmitglieder, die einen einmaligen Betrag von DM 100,00 leisten, sind auf Lebenszeit von weiteren Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Die Organe des Vereines:

sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB sind der

Vorsitzende
Sein Stellvertreter
Sowie der Geschäftsführer.

Der Vorsitzende führt und leitet den Verein verantwortlich, gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins. Bei Verhindert übt sein Stellvertreter diese Funktion aus.

Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte des Vereins in der Absprache mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Bei erforderlichen Reisen im Interesse des Vereins und des Tierschutzes werden die Auslagen für die Fahrt II. Klasse ersetzt, ferner wird Übernachtungs- und Tagegeld in angemessenem Umfang gegen Vorlage von Belegen gewährt.

§ 8 Der Ausschuss:

Zur Entlastung und Unterstützung des Vorstandes besteht ein Ausschuss, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Diesem Ausschuss gehören an:

- der Schriftführer
- der Schatzmeister
- 3-5 weitere Beisitzer

§ 9 Wahl des Vorstandes und des Ausschusses:

Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre. Grundsätzlich gilt geheime Wahl. Es kann jedoch auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Die geheime Wahl muss jedoch durchgeführt werden, wenn ein Mitglied darauf besteht. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ebenfalls ehrenamtlich. Erstattet werden nur bare Aufwendungen gegen Vorlage der Quittungen.

§10 <u>Tierschutzinspektor:</u>

Der Tierschutzinspektor wird vom Vorstand bestätigt. Er hat die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes allen gemeldeten Tierquälereien nachzugehen, festgestellte Missstände zu beheben, notfalls mit Zuziehung der Polizei.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes:

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Ausschusssitzungen, die Mitgliederversammlung sowie alle Veranstaltungen des Vereins ein.

Der Geschäftsführer erledigt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters die laufenden Angelegenheiten des Vereins.

Der Vorstand überwacht und verantwortet die ordnungsgemäße Führung der Kasse und die sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens. Die eigentliche Führung der Kasse obliegt dem Kassierer

Der Schriftwechsel im allgemeinen kann vom Geschäftsführer allein unterzeichnet werden. Der Schriftwechsel in wichtigen Angelegenheiten wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet.

§ 12 Rechnungsprüfung:

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufenen Geschäftsjahr durch zwei Rechnungsprüfer, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, im Laufe des Geschäftsjahres unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 13 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten 3 Monate des neuen Geschäftsjahres durchzuführen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfalle durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich das Verlangen dazu stellt.

§ 14 Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes , des Ausschusses sowie der <u>Mitgliederversammlung:</u>

Durch den Schriftführer werden über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften angefertigt, in denen insbesondere die gefassten Beschlüsse aufgezeichnet werden. Die Niederschriften sind von Schriftführer und vom Vorsitzender nach erfolgter Verlesung und Genehmigung zu unterzeichnen. Die Verlesung hat jeweils in der nächsten Sitzung oder Mitgliederversammlung zu erfolgen. Für alle Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses und den Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 15 Jugendgruppen und Zweiggruppen:

Zur Förderung des Tierschutzgedankens in der Jugend, strebt der Verein innerhalb seinen Tätigkeitsgebietes die Bildung von Jugendgruppen an. Jugendliche von 10-18 Jahren können in die Jugendgruppe aufgenommen werden.

Der Leiter einer Jugendgruppe wird vom Vorsitzenden bestellt und muss das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendgruppenleiter- in ist stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses und dem Vorstand verantwortlich. Der von den Mitgliedern der Jugendgruppe entrichtete Beitrag verbleibt der Jugendgruppe. Eine geordnete Kassenführung ist dem Vorstand nachzuweisen.

Um den Tierschutzgedanken innerhalb des Landkreises Wangen/Allgäu weitgehensts zu verbreiten und allen Tierfreunden die Möglichkeit zu geben, Mitglied des Vereins zu werden, können in den größeren Gemeinden "Zweiggruppen" gebildet werden, sofern mindestens 10 Mitglieder vorhanden sind. Jede Zweiggruppe wird von einem Obmann geleitet, der für seine Tätigkeit im Sinne der Satzung dem Vorstand verantwortlich ist. Die Beiträge der Mitglieder der Zweiggruppe sind dem Schatzmeister des Vereins zuzuführen.

-5-

-5-

§ 16 <u>Eintragung ins Vereinsregister:</u>

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Leutkirch/Allgäu einzutragen.

§ 17 Verbandmitgliedsschaften:

Der Tierschutzverein Leutkirch ist Mitglied beim Deutschen Tierschutzbund sowie dem Landesverband Baden-Württemberg. Die an diese Organisationen zu zahlenden Jahresbeiträge werden aus der Vereinskasse entrichtet.

§ 18 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung zu beschließen. Mit der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vereinsvermögen an den Landesverband Baden-Württemberg über, der es dann bei einer eventuellen Neugründung eines Tierschutzvereins in Leutkirch diesem zur Verfügung stellt.